

Aktenzeichen: 7 AZR 1154/78

LAG Bremen

Urteil des BAG vom 20. Mai 1981

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: Manteltarifvertrag für die Hochseefischerei vom
24. Mai 1977 § 4 Abs. 1

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

7 AZR 1154/78

1 Sa 72/77 Bremen

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
20. Mai 1981

gez. Zeuner,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 20. Mai 1981 durch den Richter Dr. Jobs als Vorsitzenden, die Richter Dr. Becker und Dr. Steckhan sowie die ehrenamtlichen Richter Neumann und Stappert für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Bremen vom 3. November 1978
- 1 Sa 72/77 - wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war seit Juli 1976 als erster Maschinist auf dem FMS "Regulus" der Beklagten tätig. Mit einem vom Leiter der Personal- und Heuerabteilung für den Seebetrieb unterzeichneten Kündigungsschreiben vom 28. Dezember 1976 kündigte die Beklagte das Arbeitsverhältnis zum 31. Dezember 1976.

Der Kläger ist der Auffassung, die Kündigung sei rechtswirksam, weil gemäß § 4 des Manteltarifvertrages für die Hochseefischerei vom 24. Mai 1974 eine Kündigung gegenüber Kapitänen, Schiffsoffizieren und sonstigen Angestellten nur durch die Reederei erfolgen könne. Dies sei jedoch nicht erfolgt, weil die Kündigung nicht von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied der Beklagten unterschrieben worden sei.

Der Kläger hat beantragt festzustellen, daß das Heuerverhältnis durch die Kündigung vom 28. Dezember 1976 nicht aufgelöst worden ist. Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat festgestellt, daß die Kündigung zwar rechtswirksam ist, das Arbeitsverhältnis jedoch wegen Nichteinhaltung der Kündigungsfrist der Beklagten erst zum 1. Januar 1977 aufgelöst hat.

Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter; die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

Das Landesarbeitsgericht ist zutreffend davon ausgegangen, daß gemäß § 4 Abs. 1 des Manteltarifvertrages für die Hochseefischerei vom 24. Mai 1974 (MTV) die Kündigung gegenüber dem Kläger durch den Personalleiter der Beklagten erfolgen konnte.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Da das Arbeitsverhältnis bei Zugang der Kündigung noch keine sechs Monate bestanden hatte, findet das Kündigungsschutzgesetz keine Anwendung (§ 1 Abs. 1 KSchG), so daß das Landesarbeitsgericht zu Recht angenommen hat, die Kündigung habe das Arbeitsverhältnis zum 1. Januar 1977 aufgelöst.

1. Gemäß § 4 Abs. 1 MTV erfolgt die Kündigung gegenüber Kapitänen, Schiffsoffizieren und sonstigen Angestellten durch die Reederei. Die Kündigung gegenüber den übrigen Besatzungsmitgliedern kann auch durch den Kapitän erfolgen.

Aus dem Wortlaut und dem Gesamtzusammenhang der Sätze 1 und 2 dieser Tarifnorm zueinander ist nicht erkennbar, daß eine rechtsgeschäftliche Übertragung des Kündigungsrechtes auf einen Personalleiter ausgeschlossen sein sollte. Der Begriff "Reederei" bedeutet für sich allein genommen nicht, daß die Kündigung nur vom Reeder bzw. einem gesetzlichen Vertreter erfolgen kann. Da die Tarifvertragsparteien in dieser Tarifnorm einen solchen eingeschränkten Regelungsgehalt nicht zum Ausdruck gebracht haben, muß davon ausgegangen werden, daß die im geltenden Rechts- und Wirtschaftssystem übliche Übertragung der Kündigungsberechtigung auf einen Personalleiter nach dieser Norm möglich ist. Auch die Regelung des § 4 Abs. 1 Satz 2 MTV spricht nicht für einen engen Begriff des Kündigungsberechtigten. Wenn der Kapitän befugt ist, den übrigen Besatzungsmitgliedern zu kündigen, nicht jedoch den Schiffsoffizieren und sonstigen Angestellten, so bedeutet dies im Zusammenhang mit der Regelung des § 4 Abs. 1 Satz 1 MTV lediglich, daß die Reederei sämtlichen der genannten Berufsgruppen, der Kapitän jedoch nur den in § 4 Abs. 1 Satz 2 MTV genannten sonstigen Besatzungsmitgliedern kündigen darf. Damit wird die rechtsgeschäftliche Übertragung der Kündigungsberechtigung durch die Reederei insbesondere auf einen Personalleiter jedoch nicht ausgeschlossen.

Eine solche Regelung war den Tarifvertragsparteien trotz der gemäß § 10 Seemannsgesetz bestehenden grundsätzlichen Unabdingbarkeit der Vorschriften des Seemannsgesetzes auch rechtlich möglich. Selbst wenn § 62 Abs. 2 Seemannsgesetz dahin auszulegen

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

sein sollte, daß eine Kündigung gegenüber Schiffsoffizieren und sonstigen Angestellten nur vom Reeder selbst, nicht jedoch vom rechtsgeschäftlich bevollmächtigten Personalleiter ausgesprochen werden kann, konnten die Tarifvertragsparteien gemäß § 140 Seemannsgesetz insoweit eine abweichende Regelung für Besatzungsmitglieder der Fischereifahrzeuge durch Tarifvertrag treffen.

2. Selbst wenn man zugunsten des Klägers davon ausgeht, daß er die Kündigung der Beklagten mit seinen Ausführungen in der Klageschrift, wonach "Herr O weder Vorstandsmitglied noch Prokurist der Beklagten sei", aus den in § 174 Satz 1 BGB genannten Gründen zurückweisen wollte, ist die Kündigung nach dieser Bestimmung nicht unwirksam, weil im Streitfall die Zurückweisung nach § 174 Satz 2 BGB ausgeschlossen ist.

Das Landesarbeitsgericht hat aufgrund der Beweisaufnahme festgestellt, daß der Personalleiter der Beklagten vom Vorstand der Reederei bevollmächtigt war, alle Einstellungen und Entlassungen selbständig vorzunehmen, und dem Kläger dies auch bekannt war.

Die dagegen gerichteten Angriffe der Revision sind nicht begründet. Soweit die Revision meint, die Bevollmächtigung des Klägers sei aus den Aussagen der Zeugen Z , S und B nicht zu entnehmen, so wird übersehen, daß diese Zeugen ausweislich des Beweisbeschlusses nicht zu dem Beweisthema der Bevollmächtigung, sondern nur zur Frage benannt und vernommen worden sind, ob diese Bevollmächtigung des Personalleiters allgemein bekannt war. Auf diese Rechtsfrage kommt es im vorliegenden Fall jedoch ebenfalls nicht an. Wird nämlich die Kündigung von einem Vertreter des Arbeitgebers ausgesprochen, der wie der Personalleiter eine Stellung bekleidet, mit der das Kündigungsrecht verbunden zu sein pflegt, dann bedarf es für die Wirksamkeit der Kündigung nicht der Vorlage einer Vollmachtsurkunde durch den Vertreter nach Maßgabe des § 174 Satz 1 BGB. Vielmehr hat in einem solchen Falle der Arbeitgeber seine Be-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

legschaft i.S. des § 174 Satz 2 BGB davon in Kenntnis gesetzt, daß der Personalleiter zur Abgabe von Kündigungserklärungen bevollmächtigt ist (vgl. BAG 24, 273 = AP Nr. 1 zu § 174 BGB). Im übrigen hat das Landesarbeitsgericht gem. § 561 ZPO für die Revisionsinstanz bindend festgestellt, daß jedenfalls dem Kläger bekannt war, daß der Personalleiter der Beklagten zur Abgabe von Kündigungserklärungen bevollmächtigt war.

Nach allem war die Kündigung der Beklagten zum 1. Januar 1977 rechtswirksam.

gez.: Dr. Jobs

Dr. Becker

Dr. Steckhan

Neumann

Stappert



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)